

# Wahlbekanntmachung

## der Stadt Zörbig für die Landtagswahl am 13. März 2016

1. Am Sonntag, dem **13. März 2016**, findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Zörbig ist in folgende zwölf Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortschaft Zörbig, nördlich der Langen Straße

Wahlraum: Kirchplatz 8, 06780 Zörbig (Grundschule)

Wahlbezirk 2: Ortschaft Zörbig, südlich der Langen Straße incl. Lange Straße

Wahlraum: Am Schloss 10, 06780 Zörbig (Bürger- und Vereinsraum)

Wahlbezirk 3: Ortschaft Göttnitz

Wahlraum: Löbersdorfer Straße 1, 06780 Zörbig OT Göttnitz (Vereinsraum)

Wahlbezirk 4: Ortschaft Großüberitz

Wahlraum: Ernst-Thälmann-Straße 54, 06780 Zörbig OT Großüberitz (Vereinshaus)

Wahlbezirk 5: Ortschaft Löberitz

Wahlraum: Straße der Jugend 3 a, 06780 Zörbig OT Löberitz (Grundschule)

Wahlbezirk 6: Ortschaft Salzfurkapelle

Wahlraum: Am Sportplatz, 06780 Zörbig OT Salzfurkapelle (Vereinshaus)

Wahlbezirk 7: Ortschaft Schrenz

Wahlraum: Geschwister-Scholl-Platz 1, 06780 Zörbig OT Rieda (Bürgerhaus)

Wahlbezirk 8: Ortschaft Spören

Wahlraum: Unter den Linden 10, 06780 Zörbig OT Spören (Bürgerhaus)

Wahlbezirk 9: Ortschaft Stumsdorf

Wahlraum: Riedaer Straße 18, 06780 Zörbig OT Stumsdorf (Bürgerhaus)

Wahlbezirk 10: Ortschaft Quetzdölsdorf

Wahlraum: Kirchweg 2, OT Quetzdölsdorf, 06780 Zörbig (Vereinshaus)

Wahlbezirk 11: Ortschaft Cösitz

Wahlraum: Burchard-Führer-Platz 7, OT Cösitz, 06780 Zörbig (Alte Brennerei)

Wahlbezirk 12: Ortschaft Schortewitz

Wahlraum: Gartenstraße 10, OT Schortewitz, 06780 Zörbig (Sportlerheim)

Die Stadt Zörbig ist in zwölf allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07. Februar 2016 bis zum 21. Februar 2016 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der

Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am 13. März 2016 um 14.30 Uhr, in den Räumen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich und für jedermann zugänglich.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ihren **Personalausweis** oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine **Personenstimme** und eine **Parteienstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1. die **Personenstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber die Stimme gelten soll, und

5.2. die **Parteienstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet sein und in gefalteten Zustand so in die Urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Einwohnermeldeamt (Briefwahlbüro) der Stadt Zörbig einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Zörbig, den 5. Februar 2016

(Dienstsiegel)

Stadt Zörbig

gez. Rolf Sonnenberger  
Der Bürgermeister